

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

An
Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

LANDESIAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

nach §63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 des
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannte
Naturschutzverbände

Absender dieses Schreibens:

Anselm Möbs
Schloßstr. 8
61197 Florstadt
DGWV

Florstadt, den 21.05.2019

Per E-Mail :

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht von 24.04.2019

**Betr.: Bebauungsplan „Lacheweg - 2. Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß §4(1) BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a. Vorhaben.:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken.

Für die detaillierte Planung bitten wir bereits jetzt auf folgende Punkte zu achten:

- Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäusen und Insekten sind an geeigneten Stelen auf den Grundstücken oder an den Gebäuden anzubringen oder einzubauen.
- Einfriedungen sollten ohne Mauern und Sockel gestaltet werden, damit Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht unterbrochen werden.
- Straßenbeleuchtungen sollten so gestaltet werden, dass keine ungezielte Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und sie nicht zu Insektenfallen werden.
- Die versiegelte Fläche sollte minimiert werden. Stellplätze sollten in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.
- Anfallende Niederschläge sollten in Zisternen gespeichert werden
- **Notwendige Ausgleichsmaßnahmen könnten u.a. in Form einer Renaturierung des Lachegrabens erbracht werden.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der o.g. Verbände



Anselm Möbs

Zur Kenntnisnahme:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises , Friedberg
Naturschutzbeirat bei der UNB des Wetteraukreises , Herr A. Leiß
Vertreter der o.a Naturschutzverbände im Wetteraukreis

Bauleitplanung der Stadt FLORSTADT

Bebauungsplan „Lacheweg - 2.Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim
Abwägung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Stellungnahme:
Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 21.05.2019

Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Zu Nisthilfen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend den Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens werden Hinweise zum Anbringen von Nisthilfen in den Bebauungsplan übernommen.

Zu Einfriedungen:

Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten bereits eine entsprechende Regelung, welche die Durchgängigkeit von Grundstückseinfriedungen für Kleinsäuger gewährleisten soll.

Zu Straßenbeleuchtung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend dem Stand der Technik. Regelungen im Bebauungsplan sind hierfür nicht erforderlich.

Zu befestigten Flächen:

Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten bereits eine entsprechende Regelung. Im übrigen wurde mittlerweile die gesplittete Abwassergebühr eingeführt, welche einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur örtlichen Verwertung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers darstellt.

Zu Zisternenfestsetzung:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Das WHG und das HWG enthalten bereits Regelungen zur Nutzung und Beseitigung von Regenwasser. In die Planzeichnung wurde hierzu ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf die Festsetzung von Zisternen wird verzichtet, da hiermit nur der Einbau, nicht aber deren Nutzung verbindlich vorgeschrieben werden kann. Im übrigen ist davon auszugehen, dass durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sich ohnehin die meisten Eigentümer freiwillig für den Einbau einer Zisterne entscheiden.

Zur Renaturierung Lachegraben:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Eine Renaturierung des Lachegrabens ist derzeit nicht geplant. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entlang des Lachegrabens besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen einer späteren Gesamtplanung auch den Abschnitt entlang des Baugebiets einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Baugebiet erfolgt über das Ökokonto der Stadt Florstadt.

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDER VEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESIAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

nach §63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 des
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannte
Naturschutzverbände

Absender dieses Schreibens:

Anselm Möbs
Schloßstr. 8
61197 Florstadt
DGWV

Florstadt, den 19.12.2019

An
Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Per E-Mail : info@planungsbuero-zettl.de

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht vom 20.11.2019

**Betr.: Bebauungsplan „Lacheweg - 2. Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim;
Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß §4(2) BauGB – Offenlage Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis
und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu o.a.
Vorhaben:

Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken.

Wir bitten folgende weitere Anregungen zu prüfen:

- Bei der Neuanlage von Grünflächen, welche auch Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung sind, sollte ausschließlich standortangepasstes Regiosaatgut Verwendung finden.
- Der bachbegleitende Bewuchs am Lachegraben ist zu erhalten.
- Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäusen und Insekten sind an geeigneten Stellen auf den Grundstücken oder an den Gebäuden anzubringen oder einzubauen.
- Einfriedungen sollten ohne Mauern und Sockel gestaltet werden, damit Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht unterbrochen werden.
- Straßenbeleuchtungen sollten so gestaltet werden, dass keine ungezielte Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und sie nicht zu Insektenfallen werden.
- Die versiegelte Fläche sollte minimiert werden. Stellplätze sollten in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.
- Anfallende Niederschläge sollten in Zisternen gespeichert werden
- **Notwendige Ausgleichsmaßnahmen könnten u.a. in Form einer Renaturierung des Lachegrabens erbracht werden.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der o.g. Verbände



Anselm Möbs

BAULEITPLANUNG DER STADT FLORSTADT

Bebauungsplan „Lacheweg – 2.Bauabschnitt“ im Stadtteil Stammheim

Abwägung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:
Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.12.2019

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Zu Neuanlage Grünflächen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt, die Biotopwertbilanzierung umfasst nur den Bestand und die Planung. Die Grünflächen sind nicht Bestandteil des Ausgleichskonzepts. Soweit die Stadt im Bereich der öffentlichen Grünflächen Ansaaten durchführt, wird der Hinweis berücksichtigt.

Zu Bewuchs am Lachegraben:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entlang des Lachegrabens ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, welche im Eigentum der Stadt verbleibt. Soweit möglich und ökologisch sinnvoll wird der vorhandene Bewuchs auf dieser Fläche erhalten.

Zu Nisthilfen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend den Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden Hinweise zum Anbringen von Nisthilfen in den Bebauungsplan übernommen.

Zu Einfriedungen:

Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten bereits eine entsprechende Regelung, welche die Durchgängigkeit von Grundstückseinfriedungen für Kleinsäuger gewährleisten soll.

Zu Straßenbeleuchtung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend dem Stand der Technik. Regelungen im Bebauungsplan sind hierfür nicht erforderlich.

Zu befestigten Flächen:

Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten bereits eine entsprechende Regelung. Im übrigen wurde mittlerweile die gesplittete Abwassergebühr eingeführt, welche einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur örtlichen Verwertung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers darstellt.

Zu Zisternenfestsetzung:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Das WHG und das HWG enthalten bereits Regelungen zur Nutzung und Beseitigung von Regenwasser. In die Planzeichnung wurde hierzu ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf die Festsetzung von Zisternen wird verzichtet, da hiermit nur der Einbau, nicht aber deren Nutzung verbindlich vorgeschrieben werden kann. Im übrigen ist davon auszugehen, dass durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sich ohnehin die meisten Eigentümer freiwillig für den Einbau einer Zisterne entscheiden.

Zur Renaturierung Lachegraben:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Eine Renaturierung des Lachegrabens ist derzeit nicht geplant. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entlang des Lachegrabens besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen einer späteren Gesamtplanung auch den Abschnitt entlang des Baugebiets einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Baugebiet erfolgt über das Ökokonto der Stadt Florstadt.